



AMTSBLATT

FÜR DEN LANDKREIS KITZINGEN

herausgegeben vom Landkreis Kitzingen

Kitzingen, 03.05.2021

Jahrgang/Nummer L/34

Teil I

Bekanntmachungen des Landratsamtes

22-0305

Stellenausschreibung

Der Landkreis Kitzingen sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt einen Maler und Verputzer.
Es handelt sich um eine unbefristete Vollzeitstelle, die nicht teilzeitfähig ist.

Weitere wichtige Informationen finden Sie auf unserer Homepage

www.kitzingen.de/stellenausschreibungen.

Wir freuen uns auf Ihre aussagekräftige Bewerbung über unser **Online-Bewerberportal** bis spätestens **23.05.2021**.

62-1711.1/LN-19

**Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) und Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Neugenehmigung gemäß § 19 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb eines
Blockheizkraftwerkes im Container als Verbrennungsmotoranlage für Bioerdgas mit dem
Hauptzweck zur Erzeugung von Strom und Wärme in Gemeinsamer Anlage mit einem
bestehenden BHKW im Container durch die Betreiberin SM-Energy Ökostrom GmbH, Carl-Zeiss-
Straße 4, 95666 Mitterteich; Standort: Atzhäuser Straße 4-8, 97359 Schwarzach am Main/OT
Düllstadt; Fl.Nr. 246/2 Gemarkung Düllstadt**

Das Landratsamt Kitzingen gibt gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl I S. 94), zuletzt geändert durch Art. 6 G zur Änd. des UmweltschadensG, des UmweltinformationsG und weiterer umweltrechtlicher Vorschriften vom 25.2.2021 (BGBl. I S. 306), bekannt:

Nach durchgeführter standortbezogener Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 7 Abs. 2 Satz 1 UVPG hat das Landratsamt Kitzingen festgestellt, dass für das im Betreff genannte Vorhaben **keine** UVP-Pflicht besteht.

Die standortbezogene Vorprüfung wurde gem. § 7 Abs. 2 Satz 2 UVPG als überschlägige Prüfung durchgeführt. In der ersten Stufe hat das Landratsamt Kitzingen geprüft, ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen, § 7 Abs. 2 Satz 3 UVPG. Da diese Prüfung ergeben hat, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, musste die zweite Stufe der Prüfung nicht erfolgen und es besteht vorliegend keine UVP-Pflicht, § 7 Abs. 2 Satz 4 UVPG.

Wesentliche Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht (unter Hinweis auf die jeweils einschlägigen Kriterien – hier: besondere örtliche Gegebenheiten – nach Anlage 3 Nr. 2.3):

Es sind vorliegend keine Natura 2000-Gebiete nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 des Bundesnaturschutzgesetzes, Naturschutzgebiete nach § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes, Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes, Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 des Bundesnaturschutzgesetzes, Naturdenkmäler nach § 28 des Bundesnaturschutzgesetzes, geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes, gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes, Wasserschutzgebiete nach § 51 des Wasserhaushaltsgesetzes, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Absatz 4 des Wasserhaushaltsgesetzes, Risikogebiete nach § 73 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 des Wasserhaushaltsgesetzes, Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind, Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 2 des Raumordnungsgesetzes sowie in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind, vorhanden.

Kitzingen, 03.05.2021

Teil II

Bekanntmachungen anderer Behörden

Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Schulverbandes Martinsheim für das Haushaltsjahr 2021

Die Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Martinsheim hat in ihrer Sitzung vom 18.03.2021 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 beschlossen:

I.

HAUSHALTSSATZUNG

des

SCHULVERBANDES MARTINSHEIM

für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund der Art. 9 BaySchFG, Art. 40 ff. KommZG sowie der Art. 61 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit

€ 216.200

und

im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit

€ 57.000

§2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§4

A. Verwaltungsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von sonstigen Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr **2021** auf **€ 182.400** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes Martinsheim umgelegt.
2. Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stande vom **1. Oktober 2020** mit **57 Verbandsschüler** festgesetzt.
3. Diese Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf **€ 3200,--** festgesetzt.

B. Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird für das Haushaltsjahr **2021** nicht festgesetzt.

§5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **€ 10.000** festgesetzt.

§6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem **1. Januar 2021** in Kraft.

Martinsheim, 26.04.2021

GRUNDSCHULEBERBAND MARTINSHEIM

Ott, 1. Vorsitzender

II.

Das Landratsamt Kitzingen hat mit Schreiben vom 16.04.2021 Nr. 32-9410.4-SchV9, die Haushaltssatzung rechtsaufsichtlich gewürdigt. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegt vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Kitzingen bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung im Rektorenzimmer der Grundschule Martinsheim während der Schulstunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Kitzingen, 03.05.2021